

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Schnee GmbH

Fachbereich: Fahrgestellung & Arbeitnehmerüberlassung (Nach Art. 1§8 AÜG)

Die Leistungen und Angebote des Verleihers im nachfolgende Firma Schnee GmbH genannt, erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbedingungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Annahme der Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Die Firma Schnee GmbH besitzt gemäß Artikel 1, § 8 des Gesetzes zur Regelung der gewerbmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) die erforderliche Erlaubnis zur gewerbmäßigen Arbeitnehmerüberlassung. Soweit in diesen AGB von „Auftraggeber“ die Rede ist, ist damit der unmittelbare Vertragspartner auch Entleiher gemeint. Sollte in diesen AGB von Chauffeurs und Fahrer die Rede sein ist damit der Mitarbeiter der Schnee GmbH bezeichnet. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffen nur das Angebot von Dienstleistungen.

1. Bei der Durchführung von Fahraufträgen gelten für die Mitarbeiter der Firma Schnee GmbH die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung StVO und der Straßenverkehrszulassungsordnung StVZO.
2. Der Auftraggeber ist den Mitarbeitern der Firma Schnee GmbH gegenüber nicht direkt, sondern nur auftragsgebunden weisungsberechtigt. Daneben sind vom Auftraggeber, die Vorgaben zu den Lenk- und Ruhezeiten aus der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 bzw. ab 11. April 2007 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 sowie dem Fahrpersonalgesetz (FPersG) und der Fahrpersonalverordnung (FPersV) zu beachten und verpflichtet für deren Einhaltung eigenverantwortlich Sorge zu tragen. So darf beispielsweise nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 die wöchentliche Lenkzeit 56 Stunden nicht überschreiten.
3. Der Auftraggeber hat der Firma Schnee GmbH bei Auftragserteilung die Notwendigkeit bestimmter Qualifikationen des benötigten Fahrers sowie etwaige Besonderheiten (z.B. Übernachtungen im Ausland, etc.) mitzuteilen, ggf. benötigte Sonderkleidung zu stellen.
4. Die Firma Schnee GmbH verpflichtet sich vertraglich ihren Auftraggebern gegenüber zu Diskretion und Geheimhaltung aller Gespräche und Geschäftsangelegenheiten vor, während und nach Ablauf der Geschäftsbeziehung.
5. Die Firma Schnee GmbH bescheinigt dem Auftraggeber die gefahrene Fahrstrecke durch Aushändigen eines entsprechenden Nachweises (Tourenrapport) die dem Auftraggeber zusammen mit der Rechnung zugestellt wird.
6. Fahrten, die nicht am mit dem Auftraggeber vereinbarten Treffpunkt beginnen, gelten als angetreten, wenn der Chauffeur die Anreise zum vereinbarten Treffpunkt begonnen hat. Wird ein solcher Auftrag während der Anreise storniert, ist die Firma Schnee GmbH berechtigt, die anfallenden An - und Abreise- sowie anfallenden Hotelkosten in Rechnung zu stellen.
7. Der Auftraggeber versichert durch Auftragserteilung den verkehrssicheren Zustand des Fahrzeuges. Bei erkennbaren Mängeln der Verkehrssicherheit (z.B. abgefahrene Reifen) vor Fahrantritt kann der Chauffeur die Übernahme des Fahrzeuges verweigern. Bei während der Fahrt auftretenden Mängeln (z.B. Bremsversagen) kann der Chauffeur die Fahrt jederzeit abbrechen. In allen Fällen gilt die Fahrt als durchgeführt. Bei nicht erkennbaren Mängeln (z.B. nicht vorhandener Versicherungsschutz, o.ä) haftet der Auftraggeber in Höhe der durch Polizei / Zoll verhängten Geldbuße sowie zusätzlich mit jeweils € 250.- pro im Verkehrszentralregister verhängtem Punkt.
8. Die Haftung der Firma Schnee GmbH beschränkt sich auf grob fahrlässige und vorsätzliche Pflichtverletzung des Chauffeurs. Der Auftraggeber versichert, dass die Fahrzeuge ordnungsgemäß Haftpflicht- und Vollkasko versichert sind. Die Haftung der Firma Schnee GmbH durch Unfall, Fracht, Waren und sonstige Schäden sind von der Haftung gänzlich ausgeschlossen, und sind das Risiko des Auftraggebers. Die Haftung der Firma Schnee GmbH beschränkt sich bei nachweislich, grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten auf die jeweilige Selbstbeteiligung, jedoch im Höchstfall maximal € 1000.- incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Ausfall des Mitarbeiters aus wichtigem Grund z.B. Unfall, Krankheit etc. ist der Verleiher die Firma Schnee GmbH nicht zur Gestellung einer Ersatzkraft verpflichtet. Schadensersatzansprüche sind insoweit gänzlich ausgeschlossen.
9. Fest gebuchte Termine werden in jedem Fall voll berechnet, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.
10. Stornierungen werden nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen oder bei mündlicher Erklärung von der Firma Schnee GmbH schriftlich bestätigt werden. Stornierungen bis einschließlich 48 Stunden vor dem vertraglich bestimmten Antritt der Fahrt sind kostenfrei. Bei Stornierungen bis 24 Stunden vor Antritt der Fahrt fallen 50 % des Fahrtgrundpreises an. Bei Stornierungen bis 12 Stunden vor Antritt der Fahrt fallen 80 % des Fahrtgrundpreises an. Bei späteren Stornierungen oder Nichtantritt der Fahrt werden 100 % des Fahrtgrundpreises berechnet. Bei Transportausfall, Minderauslastung usw. sind die gleichen oben genannten Stornierungsbedingungen anzuwenden. Bei kompletten Monatsbuchungen wird max. 1 Tag pro Monat als Ausfallzeit durch Tourausfall dem Kunden Gutgeschrieben und erstattet. Für Schäden infolge fehlerhafter Übermittlung von Daten durch den Kunden übernimmt die Firma Schnee GmbH gegenüber dem Kunden oder dem Fahrgast keine Haftung.

11. Die Firma Schnee GmbH behält sich die Ablehnung eines Auftrages bzw. den Rücktritt von einem Auftrage vor, wenn Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit des Chauffeurs besteht. Ausgeschlossen von Beförderungen sind Personen, die Gefahr für die Sicherheit und Ordnung darstellen, insbesondere Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen, Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind. Fahrgäste haben sich bei der Benutzung unserer Dienstleistung so zu verhalten, wie es die Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebietet. Anweisungen unseres Personals bzw. des Chauffeurs sind zu befolgen.
12. Kommt eine in Auftrag gegebene Fahrt durch Fernbleiben des Kunden vom vereinbarten Übergabeort nicht zustande, gilt sie als durchgeführt. Bei Verspätungen von mehr als 3 Stunden nach dem vereinbarten Übergabezeitpunkt behält die Firma Schnee GmbH es sich vor Verspätungszuschläge sowie anfallende Hotelkosten/Übernachungskosten zu berechnen.
13. Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die der Firma Schnee GmbH die Sicherstellung der Ausführung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (Unwetter, Streik, behördliche Anordnungen, nachweisbare plötzliche Erkrankung etc.) hat die Firma Schnee GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Verlängert sich die Ausfallzeit oder wird die Firma Schnee GmbH von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche geltend machen. Auf die genannten Umstände kann sich die Firma Schnee GmbH nur berufen, wenn sie den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt. Sofern die Firma Schnee GmbH die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von höchstens 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Leistung. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit der Firma Schnee GmbH. Die Firma Schnee GmbH ist zu Teilleistungen jederzeit berechtigt.
14. Alle Beanstandungen bezüglich der Ausführung des Fahrauftrages sind unverzüglich nach Erkennen des Mangels noch während der Ausübung der Fahrtätigkeit des Ersatzfahrers anzuzeigen. Dazu verpflichtet sich die Firma Schnee GmbH zur ständigen telefonischen Erreichbarkeit. Spätere Reklamationen werden nicht berücksichtigt. Alle anderen Beanstandungen sind sofort nach Feststellung, spätestens jedoch 3 Wochen nach Entstehung schriftlich mitzuteilen. Beanstandungen, die später als 3 Wochen nach Beendigung des Auftrages eingehen, sind in jedem Fall ausgeschlossen, es sei denn, sie waren innerhalb der Frist nicht erkennbar. Im Falle rechtzeitiger und berechtigter Beanstandung ist eine etwaige Haftung von der Firma Schnee GmbH auf Nachbesserung als solche unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche, namentlich solcher auf Schadenersatz, beschränkt. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, unterliegt er der Rügepflicht gem. § 377 HGB. Wenn sich ein Mangel in der Leistung oder der Zuverlässigkeit zeigt, muss dieser der Firma Schnee GmbH unverzüglich angezeigt werden. Gewährleistungsansprüche gegen die Firma Schnee GmbH stehen nur den unmittelbaren Vertragspartnern zu und sind nicht abtretbar.
15. Die Höhe der Vergütung für durchgeführte Fahrten richtet sich ausschließlich nach den zwischen dem Auftraggeber und der Firma Schnee GmbH vereinbarten Entgelten und nicht nach der effektiven Dienstleistungszeit. Sollten durch irgend welche Gründe ein Fahrzeug innerhalb der Tageslenkzeit / Schichtzeit oder Ruhezeit nicht an den Ausgangsort zurückkehren können, ist zusätzlich eine weitere Tagespauschale sowie eine Pauschale Übernachtungsgebühr von € 75.- zur Zahlung fällig.
16. Die Zuschläge für Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit werden wie folgt in Rechnung gestellt: Samstagsarbeit 50% , Sonntagsarbeit 50% , Feiertagsarbeit 100% , Feiertagsarbeit am 1. Ostertag, 1. Weihnachtstag, 1. Mai oder an einem Sonntag 150% . Arbeit an Heiligabend und Sylvester nach 14.00 Uhr gilt als Feiertagsarbeit. Entsprechend der Arbeitszeitregelung im Entleihbetrieb wird Mehrarbeit mit Erreichen der Tages/Wochenstunden des Entleihbetriebes in Rechnung gestellt. Fehlt eine Rechnung bezüglich der Mehrarbeit, gelten folgende Zuschläge pro Stunde: nach der 40. Wochenstunde 25%, nach der 48. Wochenstunde 50%, (bei Tageseinsätzen bezogen auf 8 bzw. 9,6 Std.) Von diesen Zuschlägen wird jeweils nur der höchste berechnet, zusätzlich für Nacharbeiten in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, 25%.
17. Alle von der Firma Schnee GmbH gespeicherten Kundendaten und Informationen unterliegen dem Datenschutz und werden vertraulich behandelt. Die Firma Schnee GmbH verpflichtet sich, Kundendaten und Informationen nur an Stellen weiterzugeben, denen gegenüber eine rechtliche Verpflichtung auf Grund geltender Gesetze und Verordnungen besteht (Bundesamt für Finanzen).
18. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der Firma Schnee GmbH sofort nach der Rechnungsgestellung ohne Abzug zahlbar. Die Firma Schnee GmbH ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Firma Schnee GmbH berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Firma Schnee GmbH über den Rechnungsbetrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck valutiert ist. Gerät der Auftraggeber in Verzug, so ist die Firma Schnee GmbH berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen. Wenn der Firma Schnee GmbH Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, insbesondere wenn ein Scheck nicht eingelöst wird, Zahlungen eingestellt werden oder andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, so ist die Firma Schnee GmbH berechtigt, die gesamte Restschuld geltend zu machen. Die Firma Schnee GmbH ist in diesem Fall außerdem berechtigt

Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Das Ändern der Rechnungen ist ausdrücklich untersagt. Es ist ebenfalls untersagt Rechnungen mit anderen Rechnungen zu verrechnen. Eventuelle schriftlich vereinbarte Selbstbeteiligungen, treten erst mit dem Regulierungsnachweis, des tatsächlich entstandenen Schaden, sowie mit dem Nachweis durch Reparaturrechnungen und Versicherungsregulierungen in Kraft und werden so dann in Rechnung gestellt und anschließend durch die Schnee GmbH zur Erstattung fällig. Fehlerhafte Rechnungen müssen innerhalb von 5 Werktagen schriftlich angezeigt werden.

19. Abwerbung von Mitarbeitern: Den Entleihern/ Auftraggebern ist es untersagt Mitarbeiter der Schnee GmbH abzuwerben und für eigene Zwecke einzusetzen. Sollte dies dennoch vertragswidriger Weise der Fall sein, ist die Fa. Schnee GmbH berechtigt eine Vertragsstrafe in Höhe von 12 Brutto-Monatsgehältern (Brutto-Jahresgehalt) des Mitarbeiters als Entschädigung sofort zu berechnen und ohne Frist in einem Betrag einzufordern.

20. Mündliche Nebenabsprachen, Zusagen, Ergänzungen oder Änderungen des Auftrages, die während der Ausführung der Dienstleistung gemacht werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Firma Schnee GmbH. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Vereinbarung.

21. Wenn nicht anders angegeben, sind alle Preise Netto, und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

22. Als Gerichtsstand wird Baden - Württemberg / D -78532 Tuttlingen vereinbart.

23. Gerichtsstand - Salvatorische Klausel:

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages / der AGB lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen erreichen oder ihm möglichst nahe kommen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten des Vertrages / der AGB ist Tuttlingen. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung, dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Vertragszweck der unwirksamen Bestimmung gleich steht oder am nächsten kommt.

Mit sofortiger Wirkung, Stand vom 01.01.2010. Schnee GmbH / D -78532 Tuttlingen